

**Arbeitshilfe zur Matrix „Selbstauskunft“**

**Stand 12/2019**

Diese Arbeitshilfe soll den Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE eine Hilfestellung für das Ausfüllen der Matrix „Selbstauskunft“ bieten. Sie greift typische Fragen auf, die mehrfach an die BAG SELBSTHILFE gerichtet wurden. Sollten Sie darüber hinaus gehende Fragen zur Selbstauskunft haben, richten Sie diese bitte an folgende Adresse, vorzugsweise per Mail:

Franzisca Hetzer

E-Mail: franzisca.hetzer@bag-selbsthilfe.de

Tel 0211- 31006-35

Der Arbeitshilfe ist eine ausgefüllte Version der Selbstauskunft für einen Muster- Mitgliedsverband angefügt, welche als Beispiel für das Ausfüllen der Matrix dienen kann. Die dort aufgeführten Angaben stehen in keinerlei Verbindungen zu den Haushalten existierender Verbänden.

1. **Grundsätzliche Fragen**
2. **Muss die als Anlage zu den Leitsätzen aufgeführte Matrix „Selbstauskunft“ verwendet werden, um auf die Transparenz-Liste aufgenommen zu werden?**

Nein, nach den Regelungen muss die Selbstauskunft nur den Mindestinhalt der Selbstauskunft enthalten. Da jedoch das Risiko besteht, dass bei einer eigenen Fassung wichtige Punkte vergessen werden, empfiehlt der Monitoring Ausschuss, die entsprechende Matrix zu verwenden.

1. **Muss die Selbstauskunft an die BAG SELBSTHILFE übersandt werden?**

Auch dies ist nicht erforderlich. Die Verbände müssen jedoch den Link an die BAG SELBSTHILFE übersenden, an welcher Stelle der Homepage die Selbstauskunft eingestellt wurde.

1. **Reicht es aus, die Selbstauskunft an die BAG SELBSTHILFE zu übersenden?**

Nein, die Selbstauskunft muss auf der Homepage des Verbandes eingestellt werden. Eine Übersendung an die BAG SELBSTHILFE reicht nicht aus, um auf die Transparenz- Liste aufgenommen zu werden.

1. **Gibt es eine vereinfachte Version der Selbstauskunft, wenn der Verband keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhält?**

Zur Vereinfachung der Selbstauskunft bei Verbänden, die keinerlei Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Berichtsjahr oder noch nie Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen erhalten haben, hat der Monitoring Ausschuss eine Matrix mit einer vereinfachten Selbstauskunft entwickelt.

Diese muss, ebenso wie die Matrix Selbstauskunft, jährlich aktualisiert und auf der Website veröffentlicht werden.

1. **Hinweise zum Ausfüllen der Matrix Selbstauskunft**

**Seite 1:**

1. **Welche Unternehmen werden als Wirtschaftsunternehmen i.S.d. Leitsätze gewertet?**

Eine Erläuterung findet sich in der Fußnote auf der ersten Seite: Als Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen gelten insbesondere **pharmazeutische Unternehmen und Hersteller von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln**. Die Einnahmen von **anderen Wirtschaftsunternehmen** werden nur dann in die „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ eingerechnet, wenn diese mit einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln eng verbunden sind (z.B. Verlag, der einem pharmazeutischen Unternehmen gehört; Agentur, die in dieser Sache für ein pharmazeutisches Unternehmen tätig ist). Zuwendungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V werden nicht in die Berechnung der „Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen“ einbezogen, zählen aber zu den Gesamteinnahmen des Verbandes hinzu.

Vertragsärzte werden insoweit nicht als Wirtschaftsunternehmen gewertet, da sie Angehörige der freien Berufe sind. Gleiches gilt für Apotheker.

Kliniken sind häufig Wirtschaftsunternehmen, da sie oft einer Klinikkette, wie etwa Sana oder Rhön, angehören. Auch kommunale Kliniken werden häufig in privaten Rechtsformen, wie etwa der GmbH, geführt, so dass dies auch bei diesen zu bejahen wäre. Der Einfachheit halber empfiehlt der Monitoring Ausschuss deswegen, aus Gründen der Transparenz alle Kliniken aufzuführen. Angesichts der Ausgestaltung der Fußnote ist dies jedoch nicht verpflichtend, so dass eindeutig nur diejenigen Kliniken aufzuführen sind, welche in einer entsprechenden privatrechtlichen Rechtsform geführt werden.

1. **Wie errechnet sich der Anteil der Zuwendungen?**

Hier sind die Gesamteinnahmen (Angaben 4. Zeile) ins Verhältnis zu den Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen zu setzen (Angaben 5. Zeile). Die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen wiederum errechnen sich aus der Summe aller Einnahmen 1a- 3 (5. Seite, Tabelle, Summe Gesamt).

Als Beispiel für die Berechnung kann folgende fiktive Aufstellung dienen:

Gesamteinnahmen des Verbandes 1.000.000,- €

(z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften,

Krankenkassenförderungen,

Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen,

Zuwendungen von Ministerien,

Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen etc.)

Alle Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen 30.000,- €

(z.B. Spenden, Sponsoring von pharmazeutischen

Unternehmen oder Hilfsmittelherstellern)

Der Anteil läge damit bei 3 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation.

Zur Erläuterung verweisen wir auch auf die fiktiv ausgefüllte Muster- Selbstauskunft.

**Seite 2**

1. **1. Zeile: Welche Organisationseinheiten sind zu berücksichtigen?**

Grundsätzlich sind die Einnahmen von selbständigen Untergliederungen nur dann in der Selbstauskunft aufzuführen, wenn der Verband dies wünscht. Er muss dann hier ein Kreuz setzen und die selbständigen Untergliederungen aufführen.

Die Einnahmen von rechtlich unselbständigen Untergliederungen sind generell in der Matrix Selbstauskunft aufzuführen. Insoweit wäre dann die 2. Zeile anzukreuzen, da die unselbständigen Untergliederungen Teil des Verbandes sind.

1. **3. Zeile: Was sind rechtlich, personell und ideell verbundene Stiftungen, gGmbHs oder weitere Organisationen?**

Die Regelung ist eng auszulegen. Nicht gemeint sind Organisationen, bei denen ein Verband Mitglied ist (etwa die BAGSO). Vielmehr soll Auskunft über Organisationen gegeben werden, mit denen der Verband in personeller oder rechtlicher Hinsicht enge Verbindungen hat und deswegen Einblick in deren Zuwendungsgeschehen hat(z.B. Vorstand der SHO und der Stiftung bzw. Vorstand SHO und Stiftungsrat sind identisch oder teilweise personenidentisch, SHO ist Stifter).

1. **2a. Spenden: Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Spenden auch die Zuwendungen von Einzelspendern?**

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Beträge von Einzelspendern einzurechnen und anzugeben.

**Seite 3**

1. **2b Mitgliedsbeiträge: Umfasst der Begriff der Gesamteinnahmen bei Fördermitgliedschaften auch die Fördermitgliedschaften von Privatpersonen?**

Nein. Da die Selbstauskunft nur die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat, sind hier keine Beträge von privaten Förderern einzurechnen und anzugeben.

1. **Sind Reisekosten, die ein Verband für die Teilnahme an externen Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen erstattet erhält, anzugeben und wenn ja, wo?**

An sich sieht der Monitoring Ausschuss Reisekosten als Erstattungen und nicht als Zuwendungen an. Gleichzeitig sind diese Beträge auch in den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie enthalten. Insoweit empfiehlt der Monitoring Ausschuss derartige Erstattungen in der Selbstauskunft unter dem Punkt „Sachzuwendungen, Dienstleistungsersatz und Verzicht auf Erstattungen“ aufzuführen mit dem Hinweis, dass es sich lediglich um Erstattungen und Aufwendungsersatz handelt.